**1. Definitionen**

Die folgenden Begriffe haben die nachstehende Bedeutung:

- *Angebot*: Ein Angebot des Lieferanten an Plukon zum Abschluss eines Vertrags;
- *Güter*: alle für den Menschen greifbaren stofflichen Objekte im Sinne von Art. 3:2 BW (Bürgerliches Gesetzbuch der Niederlande) sowie alle Vermögensrechte im Sinne von Art. 3:6 BW;
- *Dienstleistung(en)/Dienstleistungserbringung:* durch den Lieferanten für Plukon zu erbringende Dienstleistungen jeglicher Art, die im Angebot, im Auftrag oder im Vertrag beschrieben sind;
- *Lieferant:* die juristische Person oder die natürliche Person, mit der Plukon einen Vertrag schließt oder der Plukon einen Auftrag in Bezug auf die Lieferung von Gütern und/oder die Erbringung von Dienstleistungen erteilt;
- *Vertrag:* ein Vertrag zwischen den Parteien über den Verkauf und die Lieferung von Gütern an Plukon und/oder die Erbringung von Dienstleistungen zu Gunsten von Plukon;
- *Auftrag:* jede an den Lieferanten gerichtete Anfrage von Plukon in Bezug auf den Verkauf und die Lieferung von Gütern und/oder die Erbringung von Dienstleistungen;
- *Partei(en):* Plukon und/oder der Lieferant;
- *Plukon:* jede im Sinne von Artikel 24b Buch 2 BW zur Gruppe der Plukon Food Group B.V., mit satzungsmäßigem Sitz in Wezep und eingetragen ins Handelsregister unter der Nummer 30255837, gehörende Gesellschaft;
- Schriftlich: per Schreiben bzw. Einschreiben, per Fax, per E-Mail oder durch Zustellungsurkunde;

*Geschäftsbedingungen:* diese allgemeinen Einkaufsbedingungen von Plukon.

**2. Anwendbarkeit**

2.1. Die Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf jedes Angebot, jeden Vertrag, jeden Auftrag und jede Verhandlungssituation sowie jedes vorvertragliche Verhältnis, in dem sich Plukon und der (potenzielle) Lieferant zum Zwecke einer Angebotsunterbreitung, eines Vertragsschlusses oder einer Auftragserteilung befinden.

2.2. Wurde zwischen den Parteien einmal ein Vertrag unter Anwendbarkeit der Geschäftsbedingungen geschlossen, so finden die Geschäftsbedingungen stillschweigend auch auf jeden danach zwischen den Vertragspartnern geschlossenen Vertrag Anwendung, es sei denn, dass im Rahmen des betreffenden Vertrags schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

2.3. Plukon ist nur dann an Abweichungen von den Geschäftsbedingungen gebunden, soweit die Parteien diese im Rahmen des Vertrags ausdrücklich schriftlich vereinbart haben.

2.4. Weicht ein Vertrag von einer oder mehreren Bestimmungen der Geschäftsbedingungen ab, so genießen die vertraglichen Bestimmungen Vorrang. Die übrigen Bestimmungen der Geschäftsbedingungen bleiben in diesem Fall uneingeschränkt auf den Vertrag anwendbar.

2.5. Im Falle der Nichtigkeit oder der Nichtigerklärung einer oder mehrerer Bestimmungen der Geschäftsbedingungen durch den Lieferanten bleiben die übrigen Bestimmungen der Geschäftsbedingungen uneingeschränkt auf den Vertrag anwendbar. Die Parteien verständigen sich über den Austausch der nichtigen oder für nichtig erklärten Bestimmung der Geschäftsbedingungen durch eine gültige bzw. nicht für nichtig erklärbare Bestimmung, die dem Zweck und dem Inhalt der nichtigen bzw. der für nichtig erklärten Bestimmung möglichst nahekommt.

**3. Anwendbarkeit der Anlage ‚Erbringung von Dienstleistungen**

An die Geschäftsbedingungen ist die Anlage ‚Erbringung von Dienstleistungen' geheftet. Wenn ein Angebot, ein Auftrag oder ein Vertrag vollständig oder teilweise auf eine Dienstleistungserbringung gerichtet ist, findet zwischen den Parteien auch diese Anlage ‚Erbringung von Dienstleistungen' Anwendung. Wenn die Geschäftsbedingungen an irgendeiner Stelle mit der Anlage ‚Erbringung von Dienstleistungen' kollidieren oder unvereinbar sind, haben die Bestimmungen aus der Anlage ‚Erbringung von Dienstleistungen' Vorrang.

**4. Angebot, Auftrag und Abschluss eines Vertrags, Änderungen**

4.1. Jedes Angebot ist unwiderruflich, wobei die Unterbreitung eines Angebots immer kostenlos für Plukon erfolgt.

4.2. Der Vertrag wird geschlossen:
(a) zum Zeitpunkt der Unterzeichnung eines Vertrags durch die Parteien oder
(b) zum Zeitpunkt der Versendung eines schriftlichen Auftrags durch Plukon an den Lieferanten anlässlich eines Angebots des Lieferanten oder
(c) zum Zeitpunkt der Versendung eines Auftrags durch Plukon an den Lieferanten, dem kein Angebot des Lieferanten, das der Lieferant anschließend ausgeführt hat/ausführt, zu Grunde liegt oder hinsichtlich dessen der Lieferant nicht innerhalb von zwei (2) Werktagen nach dem Datum des Auftrags gegenüber Plukon schriftlich erklärt hat, den Auftrag nicht anzunehmen.

4.3. Eine später durch den Lieferanten versendete Bestätigung in Bezug auf einen Auftrag ist nicht geeignet, den Inhalt oder Zeitpunkt des Vertragsschlusses zu verändern. Plukon kann dem Lieferanten die Verwendung eines bestimmten Formulars für die Auftragsbestätigung vorgeben.

4.4. Lediglich die laut Handelsregister vertretungsbefugten Geschäftsführer und die (etwaigen) laut Handelsregister Bevollmächtigten von Plukon sind zum Abschluss eines Vertrags sowie zur Erteilung eines Auftrags befugt. Ein von nicht vertretungsbefugten Personen geschlossener Vertrag bindet Plukon nur, wenn ein laut Handelsregister Vertretungsbefugter diesen Vertrag bestätigt hat bzw. wenn Plukon den Vertrag faktisch ausführt bzw. ausgeführt hat.

4.5. Solange der Lieferant seine Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht vollumfänglich erfüllt hat, ist Plukon befugt, in Absprache mit dem Lieferanten schriftliche Änderungen am Vertrag vorzunehmen.

4.6. Durch den Lieferanten vorgeschlagene und/oder initiierte Änderungen an einem Auftrag oder einem Vertrag können nur schriftlich vereinbart werden. Wenn eine Änderung nach Auffassung des Lieferanten Auswirkungen auf den vereinbarten Preis und/oder den Zeitpunkt der Lieferung hat, ist dieser verpflichtet, Plukon vor Umsetzung der Änderung so schnell wie möglich, in jedem Fall jedoch innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Mitteilung über die geforderte Änderung, schriftlich über diese Auswirkungen zu informieren. Verletzt der Lieferant diese Informationspflicht, ist der Lieferant verpflichtet, zum ursprünglichen Preis und innerhalb der ursprünglichen Frist zu liefern. Wenn über die Auswirkungen auf den Preis und/oder den Zeitpunkt der Lieferung rechtzeitig informiert wird und diese nach Auffassung von Plukon unverhältnismäßig sind, werden sich die Parteien darüber austauschen.

**5. Abtretungsverbot**

Der Lieferant kann eine Verpflichtung, die ihm gegenüber Plukon gemäß dem Vertrag und/oder den Geschäftsbedingungen und/oder der Anlage ‚Erbringung von Dienstleistungen' obliegt, nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Plukon an einen Dritten übertragen; ohne diese Zustimmung ist eine solche Übertragung im Sinne von Artikel 3:83 Absatz 2 BW nichtig und entfaltet somit gegenüber Plukon keine Wirkung. Eine Zustimmung kann Plukon stets an Bedingungen knüpfen.

**6. Preise**

6.1. Die Preise verstehen sich in EUR, zuzüglich MwSt., jedoch einschließlich anderer Abgaben, die (eventuell) von staatlicher Seite auferlegt wurden oder werden, und umfassen alle Kosten in Verbindung mit der Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten – darin inbegriffen Anfahrtskosten, Reisekosten, Kosten für Beladung, Transport und Entladung der Güter sowie etwaige Verpackungskosten, wenn der Lieferant gemäß dem Vertrag oder Auftrag zur Beladung, zum Transport und zur Entladung der Güter verpflichtet ist – unter Angabe des MwSt.-Satzes.

6.2. Die Preise sind Festpreise, sofern nicht im Vertrag die konkreten Umstände, die zu einer Preisanpassung führen können, sowie die Art und Weise, wie die Anpassung erfolgt, angegeben sind.

**7. Lieferung**

7.1. Bei nicht rechtzeitiger Lieferung gerät der Lieferant automatisch in Verzug, ohne dass dieser gesondert in Verzug gesetzt werden muss. Die Überschreitung des vereinbarten Zeitpunkts der Lieferung stellt eine zurechenbare Pflichtverletzung dar, die Plukon zur Kündigung des Vertrags veranlassen kann.

7.2. Der Lieferant muss Plukon eine drohende Überschreitung des Zeitpunkts der Lieferung unverzüglich schriftlich melden.

7.3. Die Lieferung von Gütern erfolgt am vereinbarten Ort und zum vereinbarten Zeitpunkt „Delivered Duty Paid" (oder auch „frei Haus") im Sinne der aktuellsten Fassung der von der Internationalen Handelskammer ICC aufgestellten internationalen Handelsklauseln ‚Incoterms'.

7.4. Den zu liefernden Gütern ist eine Packliste beizufügen, auf der die Auftrags- und Artikelnummer(n) von Plukon ebenso wie die Mengen, die Verpackungseinheit, die Beschreibungen und – falls einschlägig – das (die) Mindesthaltbarkeitsdatum (-daten) angegeben sind.

7.5. Güter müssen – soweit erforderlich oder falls einschlägig – ein deutlich lesbares Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) tragen. Für jede Sendung der gleichen Güter sind der Inhalt – einschließlich des gültigen MHD – sowie die Auftrags- und/oder Artikelnummer(n) von Plukon und die Chargendaten zum Zwecke des ‚Tracking and Tracing' deutlich auf der Außenseite anzugeben.

7.6. Plukon ist berechtigt, den vereinbarten Zeitpunkt der Lieferung hinauszuschieben. Im Falle der Lieferung von Gütern wird der Lieferant in diesem Fall die Güter ordnungsgemäß verpackt, abgetrennt und identifizierbar verwahren, erhalten, schützen und versichern.

**8. Verpackung**

8.1. Zu liefernde Güter sind ordnungsgemäß zu verpacken. Der Lieferant muss die Verpackungen stets an die aktuellen Umweltanforderungen anpassen lassen und so wenig Verpackungsmaterial wie möglich ge- bzw. verbrauchen.

8.2. Alle Verpackungen (mit Ausnahme von leihweise überlassenem Verpackungsmaterial) gelangen bei Lieferung ins Eigentum von Plukon. Der Lieferant muss leihweise überlassenes Verpackungsmaterial deutlich kennzeichnen. Der Lieferant ist nicht berechtigt, für leihweise überlassenes Verpackungsmaterial eine Pfandgebühr oder irgendeine Vergütung zu erheben, wenn nicht zwischen dem Lieferanten und Plukon schriftlich ausdrücklich anders vereinbart. Plukon kann bestimmen, dass der Lieferant das gelieferte Verpackungsmaterial zurücknehmen muss.

8.3. Plukon ist jederzeit berechtigt, die (Transport-)Verpackungsmaterialien auf Kosten des Lieferanten an diesen zurückzugeben oder den Lieferanten zu bitten – ohne dass der Lieferant Plukon dafür Kosten in Rechnung stellt – die von Plukon gebrauchten (Transport-)Verpackungsmaterialien und dergleichen nach Gebrauch vollständig oder teilweise zu entsorgen.

8.4. Wenn Verpackungsmaterialien auf Wunsch des Lieferanten verarbeitet oder vernichtet werden, erfolgt dies auf Gefahr und Rechnung des Lieferanten.

**9. Fakturierung und Bezahlung**

9.1. Der Lieferant muss für jede (Teil-)Lieferung von Gütern und/oder (Teil-)Erbringung von Dienstleistungen eine darauf gerichtete Rechnung einreichen. Auf der Rechnung sind deutlich die von Plukon angegebene Auftrags- und Artikelnummer, die Menge und der Preis anzugeben.

9.2. Die Bezahlung der Rechnung einschließlich MwSt. erfolgt – ungeachtet der auf der Rechnung durch den Lieferanten angegebenen Zahlungsfrist – innerhalb von vierzig (40) Tagen nach Eingang der Rechnung und Billigung der Güter und/oder Dienstleistungen, wenn nicht der Lieferant auf der Rechnung eine längere Zahlungsfrist angegeben hat, wobei die Bezahlung im letztgenannten Fall innerhalb dieser Frist erfolgen muss. Bei Überschreitung dieser Zahlungsfrist gerät Plukon erst in Verzug, nachdem der Lieferant Plukon schriftlich in Verzug gesetzt hat und eine dabei gesetzte Zahlungsfrist von weiteren fünf (5) Werktagen fruchtlos verstrichen ist.

9.3. Plukon ist berechtigt, die Bezahlung in voller Höhe auszusetzen, wenn Plukon einen Mangel in den Gütern und/oder Dienstleistungen feststellt.

9.4. Plukon ist berechtigt, vom Rechnungsbetrag die Beträge abzuziehen, die der Lieferant - aus welchem Grund auch immer - Plukon schuldet.

9.5. Wenn Plukon eine Bezahlung für noch nicht gelieferte Güter und/oder noch nicht erbrachte Dienstleistungen leistet, kann Plukon verlangen, dass der Lieferant auf seine Kosten eine bedingungslose und unwiderrufliche Bankgarantie in Höhe dieses Betrags durch ein für Plukon akzeptables niederländisches Bankinstitut ausstellen lässt.

**10. Qualität, Prüfung und Garantien**

10.1. Der Lieferant garantiert, dass die Güter und/oder Dienstleistungen den getroffenen Vereinbarungen entsprechen, frei von sichtbaren und versteckten Mängeln sind und sie sich zu dem Zweck, zu dem sie bestimmt sind, eignen. Die Billigung durch Plukon erfolgt jederzeit unter Vorbehalt der Rechte von Plukon bezüglich der richtigen Qualität und des richtigen Inhalts.

10.2. Der Lieferant garantiert, dass die Güter ganz und gar vollständig und einsatzbereit sind. Er sorgt dafür, dass unter anderem alle Bestandteile, Hilfsmaterialien, Zubehörteile, Werkzeuge, Ersatzteile, Gebrauchsanweisungen und Handbücher, die für die Erreichung des durch Plukon schriftlich angegebenen Ziels notwendig sind, auch dann mitgeliefert werden, wenn sie nicht ausdrücklich genannt sind.

10.3. Der Lieferant garantiert, dass das Gelieferte allen relevanten gesetzlichen Bestimmungen unter anderem in Bezug auf Qualität, Umwelt, Sicherheit und Gesundheit entspricht.

10.4. Plukon ist befugt, Güter und/oder Produktionsstandorte bei berechtigten Zweifeln zu prüfen/zu inspizieren (prüfen/inspizieren zu lassen), wobei der Lieferant die dafür anfallenden Kosten trägt, es sei denn, die gelieferten Güter entsprechen – ausweislich der Prüfung – den vereinbarten Anforderungen und Spezifikationen. Die Prüfung kann vor, während oder nach der Auslieferung und sowohl von Plukon als auch von durch Plukon beauftragten Dritten erfolgen.

10.5. Wenn Plukon feststellt, dass das Gelieferte (vollständig oder teilweise) nicht dem entspricht, was der Lieferant in den Artikeln 10.1 bis einschließlich 10.3 garantiert hat, gerät der Lieferant – ohne dass er zuvor in Verzug gesetzt werden muss – unabhängig davon in Verzug, ob die Pflichtverletzung dem Lieferanten zugerechnet werden kann.

10.6. Plukon wird Mängel in den Gütern und/oder Dienstleistungen innerhalb eines angemessenen Zeitraums, nachdem Plukon die Mängel entdeckt hat, gegenüber dem Lieferanten rügen. Wenn Plukon und der Lieferant diesbezüglich keine Einigung erzielen, ist Plukon berechtigt, eine unabhängige Untersuchung durchführen zu lassen, deren Kosten der Lieferant trägt, es sei denn, es stellt sich heraus, dass die Güter und/oder Dienstleistungen – ausweislich der unabhängigen Untersuchung – keine Mängel aufweisen und den vereinbarten Anforderungen und Spezifikationen entsprechen.

**11. Verzug, Schadenersatz**

11.1. Bei jeder Pflichtverletzung des Lieferanten gerät dieser unabhängig davon, ob diese dem Lieferanten zuzurechnen ist, und ohne dass dieser separat in Verzug gesetzt werden muss, in Verzug und ist dieser gegenüber Plukon vollumfänglich schadenersatzpflichtig.

11.2. Die gesetzlichen Handelszinsen im Sinne von Artikel 6:119a BW auf Beträge, die Plukon im Voraus bezahlt hat, werden mit den zu bezahlenden Rechnungen im Zeitraum des Verzugs verrechnet.

11.3. Im Falle einer nicht zurechenbaren Pflichtverletzung werden die Verpflichtungen beider Parteien ausgesetzt, bis die Ursache behoben ist.

**12. Verjährungsfristen**

12.1. Ansprüche und andere auf irgendeiner Grundlage beruhende Befugnisse des Lieferanten gegen bzw. gegenüber Plukon im Zusammenhang mit irgendeinem Vertrag verjähren sechs (6) Monate, nachdem der Lieferant Kenntnis von der Existenz dieser Ansprüche und Befugnisse erlangt hat oder vernünftigerweise hätte erlangen können, sofern diese nicht vor Ablauf dieser Frist schriftlich bei Plukon geltend gemacht worden sind. Die genannte Frist ist eine Verjährungsfrist, die nicht im Sinne von Artikel 317 Buch 3 BW gehemmt werden kann.

12.2. Selbst wenn der Lieferant innerhalb der in Artikel 12.1 genannten Frist bei Plukon schriftlich einen Anspruch im Zusammenhang mit irgendeinem Vertrag geltend gemacht hat, verjährt jeder diesbezügliche Anspruch dennoch, wenn gegen Plukon nicht innerhalb einer Frist von sechs (6) Monaten, nachdem der Anspruch schriftlich bei ihr geltend gemacht wurde, bei dem nach Artikel 23.2 der Geschäftsbedingungen zuständigen Gericht Klage erhoben wurde. Auch diese Frist ist eine Verjährungsfrist, die nicht im Sinne von Artikel 317 Buch 3 BW gehemmt werden kann.

**13. Gefahr- und Eigentumsübergang**

13.1. Das Eigentum an den Gütern geht nach deren Lieferung auf Plukon über.

13.2. Die mit den Gütern verbundene Gefahr geht erst dann auf Plukon über, wenn die Lieferung gemäß Artikel 7 der Geschäftsbedingungen erfolgt ist und Plukon die betreffenden Transportdokumente unterzeichnet hat.

**14. Haftung, Schadloshaltung**

14.1. Der Lieferant haftet für alle unmittelbaren oder mittelbaren Schäden, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag entstehen.

14.2. Der Lieferant hält Plukon schadlos in Bezug auf alle Kosten, Schäden und Zinsen, die zu Lasten von Plukon entstehen könnten:
(a) infolge mangelbehafteter Güter und/oder Dienstleistungen gegebenenfalls im Sinne der Produkthaftung;
(b) als unmittelbare oder mittelbare Folge von Forderungen, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags gegen Plukon geltend machen;
(c) als unmittelbare oder mittelbare Folge von Ansprüchen ihrer Abnehmer im Zusammenhang mit dem Umstand, dass - aufgrund der Nichtlieferung oder aber der nicht rechtzeitigen oder nicht ordnungsgemäßen Lieferung durch den Lieferanten an Plukon - Plukon ihrerseits nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß an diese Abnehmer liefert.

14.3. Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber Plukon, Plukon diesbezüglich sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich zu unterstützen und sich auf eigene Kosten an einem Schadenersatzprozess zu beteiligen.

14.4. Plukon haftet unabhängig von der Art der Schäden ausschließlich für solche Schäden, die mit Absicht oder durch grobe Fahrlässigkeit von weisungsgebundenen Mitarbeitern mit eigener Weisungsbefugnis, unter denen solche Personen zu verstehen sind, die die allgemeine Unternehmenspolitik von Plukon mitbestimmen, verursacht werden.

14.5. Unbeschadet des vorstehenden Absatzes ist jede Haftung von Plukon für Betriebsschäden, andere mittelbare Schäden und/oder Schäden, die mit Absicht oder durch grobe Fahrlässigkeit von Arbeitnehmern von Plukon verursacht werden, ausdrücklich ausgeschlossen.

14.6. Unbeschadet der Bestimmungen aus Artikel 14.1 sowie der vertraglichen und gesetzlichen Haftung des Lieferanten steht der Lieferant dafür ein, dass er sich in Bezug auf die Risiken, die für den Lieferanten aus dem (den) Vertrag (Verträgen) resultieren, adäquat versichert hat und den Versicherungsschutz adäquat aufrechterhalten wird, samt der Verpflichtung, die betreffenden Policen auf erste Anforderung an Plukon zu übermitteln. Diese Versicherungen werden in jedem Fall umfassen:

a. jederzeit eine betriebliche Haftpflichtversicherung (sog. AVB) - bei freier Gestaltung der Lieferbedingungen - mit einer Deckungssumme von € 2.500.000,- je Schadensfall im Falle von Gütern, die geliefert werden;

b. eine Berufshaftpflichtversicherung (sog. BAV) oder eine AVB mit einer Deckung des finanziellen Nachteils mindestens in Höhe des dreifachen Rechnungswertes im Falle von Dienstleistungen und den mit diesen Dienstleistungen zusammenhängenden (schlüsselfertig) gelieferten Gütern (darin inbegriffen - aber nicht beschränkt auf - Engineering-Aufträge und ICT-Aufträge);

c. eine Deckungsergänzung zur AVB zur Deckung der Kosten für Rückruf, Demontage, Montage, Aufbau, Transport, Lagerung, Vernichtung und Werbeanzeigen sowie verwandte Sachen in Höhe eines Betrags, der angesichts des (finanziellen) Umfangs des Vertrages angemessen ist, wenn Güter geliefert werden, die Plukon in ihrem Produktionsprozess bearbeitet und/oder in andere Güter eingliedert und von denen 3 oder mehr Güter gleichartige Mängel aufweisen; diese Deckung muss bis mindestens 2 Jahre über das Lieferungsdatum der betreffenden Güter hinaus gelten;

d. eine Constructie All Risks (CAR)-Versicherung/Bau- und Montagearbeitenversicherung mit einer Deckung für ‚Eigentümer des Auftraggebers', wenn Arbeiten an Gütern an einem Standort von Plukon verrichtet werden, oder eine AVB mit einer Deckung von Schäden an Quasi-Eigentümern (Sachen, die im Eigentum anderer stehen, jedoch durch den Versicherungsnehmer selbst genutzt werden) in Höhe von mindestens € 100.000,-.
14.7. Der Lieferant muss sich hinreichend gegen die üblichen Risiken versichern, darin inbegriffen - aber nicht beschränkt auf - Feuer, Diebstahl, Wasserschaden sowie (Produkt-)Haftung. Der Lieferant wird Plukon auf erste Anforderung von Plukon (eine) Kopie(n) der Versicherungspolice(n) mit einer Mindestdeckung von € 1.500.000 zur Verfügung stellen. Alle Ansprüche des Lieferanten gegen die Versicherer der Güter bzw. der erbrachten Dienstleistungen aus den genannten Versicherungen wird der Lieferant, sobald Plukon einen entsprechenden Wunsch äußert, an Plukon verpfänden. Auf Wunsch ist der Lieferant verpflichtet, Plukon als direkt begünstigte Partei in die betreffende Police aufnehmen zu lassen, damit Plukon den Versicherer im Schadensfall direkt in Haftung nehmen kann.

**15. Kündigung**
15.1. Plukon kann – unbeschadet ihres Schadenersatzanspruchs – einen mit dem Lieferanten geschlossenen Vertrag bzw. einen dem Lieferanten erteilten Auftrag, ohne dadurch gegenüber dem Lieferanten schadenersatzpflichtig zu sein und ohne den Lieferanten zuvor in Verzug zu setzen, mit sofortiger Wirkung kündigen bzw. beenden:
(a)wenn der Lieferant irgendeine ihm gegenüber Plukon obliegende Verpflichtung verletzt;
(b)wenn zu Lasten des Lieferanten eine Sicherheits- oder Vollstreckungspfändung vorgenommen wird;
(c)wenn der Lieferant gesetzlichen Zahlungsaufschub beantragt und/oder dieser bewilligt wird oder wenn der Lieferant seinen Gläubigern einen Vergleich anbietet, verstirbt oder seinen Betrieb einstellt;
(d)bei (einem Antrag auf) Insolvenz des Lieferanten;
(e)bei einer Betreuung, Stillegung, Liquidation des Lieferanten, vollständiger oder partieller Übertragung oder bei einer (stillen) Verpfändung seines Betriebs und/oder einiger Betriebsmittel und/oder Betriebsforderungen;
(f) bei höherer Gewalt auf Seiten des Lieferanten;
(g)wenn sich die Kontrollrechte und/oder Eigentumsverhältnisse innerhalb des Lieferanten dergestalt ändern, dass sich auch die Mehrheitsbeteiligung ändert.
15.2. Wenn der Vertrag ein Dauerschuldverhältnis ist, kann Plukon diesen Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 60 (sechzig) Tagen oder - falls diese kürzer ist - innerhalb der im Vertrag angegebenen Kündigungsfrist kündigen.
15.3. Wenn Plukon mit dem Lieferanten zwei oder mehr verbundene Verträge geschlossen hat, darf Plukon auch den (die) anderen Vertrag (Verträge) auf die in diesem Artikel angegebene Weise kündigen.
15.4. Plukon kann darüber hinaus den Vertrag bzw. Auftrag vollständig oder teilweise kündigen bzw. stornieren, wenn für Plukon - nach ihrer alleinigen Beurteilung - infolge des Vertrags bzw. Auftrags oder in Verbindung damit eine solch negative öffentliche Meinung entsteht, dass Plukon vernünftigerweise nicht zugemutet werden kann, den Vertrag fortzusetzen bzw. den Auftrag weiterhin auszuführen. Der Lieferant ist verpflichtet, alle Schäden, die Plukon infolge einer solchen Kündigung entstehen, zu ersetzen.

**16. Höhere Gewalt**
16.1. Im Falle höherer Gewalt ist Plukon, solange der Zustand höherer Gewalt andauert, von all ihren Verpflichtungen aus dem mit dem Lieferanten geschlossenen Vertrag freigestellt, ohne gegenüber dem Lieferanten schadenersatzpflichtig zu sein.
16.2. Unter höherer Gewalt auf Seiten von Plukon im Sinne von Artikel 16.1 wird jeder vom Willen von Plukon unabhängige Umstand - auch dann, wenn dieser zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags oder der Erteilung des Auftrags bereits vorherzusehen war - verstanden, der die Erfüllung des Vertrags dauerhaft oder vorübergehend verhindert, sowie – soweit nicht bereits darin inbegriffen – Krieg, Kriegsgefahr, Bürgerkrieg, Aufruhr, Arbeitsniederlegungen, Aussperrungen von Arbeitnehmern, allgemeiner Mangel an benötigten Rohstoffen, Stillstand auf Seiten von Zulieferern, Transporthindernisse, Feuer, Wetterbedingungen, die das Arbeiten unmöglich machen, Revolutionen, Piraterie, Naturkatastrophen im Allgemeinen, Vogelgrippe und andere (epidemische) Tierkrankheiten und Änderungen des geltenden Rechts einschließlich Beschlüssen im Veterinärbereich, die sich auf die Betriebsführung von Plukon und somit auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen auswirken können, Terrorakte, Explosionen, Übergriffe, Wasserschäden, Überschwemmungen, Betriebsbesetzungen, Aussperrungen, Ein- und Ausfuhrhindernisse, behördliche Maßnahmen, Defekte an Maschinen, Stromversorgungsstörungen, allesamt sowohl im Unternehmen bei Plukon als auch bei Dritten, bei denen Plukon die für ihre Geschäftstätigkeit erforderlichen Sachen und/oder Dienstleistungen bezieht.

**17. Integrität und Wettbewerb**
17.1. Der Lieferant erklärt und garantiert, dass in Bezug auf den Vertrag weder Plukon (bzw. das Unternehmen von) selbst noch einer oder mehrere ihrer (seiner) leitenden Angestellten, Vertreter, Weisungsgebundenen und/oder Nicht-Weisungsgebundenen oder der mit dem Lieferanten verbundenen juristischen Personen und ihre leitenden Angestellten, Vertreter, Weisungsbefugten oder Berater unmittelbar oder mittelbar (d.h., über einen Dritten) an Beratungen oder Absprachen mit anderen sich bewerbenden Unternehmen über die Preisgestaltung beteiligt waren, sind oder sein werden und/oder einem oder mehreren Beamten oder anderen Personen, die direkt oder indirekt am Zustandekommen des Vertrags beteiligt sind oder darauf Einfluss ausüben können, in einer Weise Geld oder mit Geldwert gleichzusetzende immaterielle Vorteile angeboten/gewährt haben, anbieten/gewähren oder anbieten/gewähren werden, die gegen die Bestimmungen des niederländischen Wettbewerbsgesetzes und/oder gegen Artikel 101 und 102 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union beziehungsweise gegen nationale und internationale Rechtsvorschriften zur Bestechung verstoßen könnte.
17.2. Ferner erklärt und garantiert der Lieferant, dass weder er noch einer oder mehrere seiner leitenden Angestellten, Weisungsgebundenen und/oder Nicht-Weisungsgebundenen zum Zwecke des Zustandekommens oder der Ausführung des Vertrags den Geschäftsführern, Vertretern, Weisungsgebundenen und/oder Nicht-Weisungsgebundenen von Plukon unmittelbar oder mittelbar (d.h., über einen Dritten) irgendeinen Vorteil jedweder Art versprochen, angeboten oder gewährt haben bzw. versprechen, anbieten oder gewähren werden.
17.3. Der Lieferant wird auch im Übrigen alle für ihn und seine Güter und Dienstleistungen geltenden nationalen und internationalen Rechtsvorvorschriften, insbesondere solche in Bezug auf Arbeit, Diskriminierung, Umwelt, Sicherheit und Gesundheit, befolgen. Der Lieferant wird darüber hinaus den BSCI (Business Social Compliance Initiative)-Code of Conduct in der neuesten Fassung (verfügbar auf: www.bsci-intl.org/resources/code-of-conduct) befolgen.
17.4. Der Lieferant steht ferner dafür ein, dass sich auch seine Zulieferer an die Bestimmungen aus den Artikeln 17.1 bis einschließlich 17.3 halten.
17.5. Plukon geht nur mit solchen Unternehmen eine geschäftliche Beziehung ein, die sich an das geltende Recht sowie an ethische Normen und Grundsätze halten. Sollte Plukon Hinweise darauf erhalten, dass das Gegenteil der Fall ist, unterrichtet Plukon den Lieferanten darüber und sichert der Lieferant zu, an einer Aufklärung mitzuwirken und Plukon sämtliche Auskünfte zu erteilen, die sie benötigt, um beurteilen zu können, ob die betreffende Anschuldigung begründet ist und ob der Vertrag oder Vertrag aufrechtzuerhalten ist. Diese Auskünfte erstrecken sich insbesondere auf die Buchführung, Geschäftsunterlagen, Schriftstücke oder andere Dateien.
17.6. Unbeschadet aller anderen Rechte kann Plukon einen Vertrag bzw. einen Auftrag vollständig oder teilweise kündigen bzw. stornieren und/oder Schadenersatz fordern, wenn durch den Lieferanten oder in dessen Namen auf irgendeine Weise gegen die Bestimmungen aus Artikel 17.1 und/oder 5 verstoßen wurde, ohne dass Plukon verpflichtet ist, den Lieferanten in Bezug auf die Kündigung oder die Stornierung schadlos zu halten.

**18. Ordnung, Sicherheit, Umwelt und Tierwohl**
18.1. Der Lieferant, seine Arbeitnehmer und durch ihn beauftragte Dritte sind verpflichtet, die geltenden sicherheits-, gesundheits-, und umweltrechtlichen Vorschriften zu befolgen. Auch etwaige Betriebsvorschriften und Regelwerke von Plukon auf den Gebieten Sicherheit, Gesundheit, Umwelt und Tierwohl sind zu befolgen. Der Lieferant ist verpflichtet, sich diesbezüglich bei Plukon zu erkundigen. Auf Wunsch wird ein Exemplar dieser etwaigen Vorschriften und Regelwerke kostenlos zur Verfügung gestellt.
18.2. Der Lieferant muss sich aktiv darum bemühen, dass seine Produkte, Verpackung, Roh- und Hilfsstoffe die Umwelt so wenig wie möglich belasten.
18.3. Der Lieferant muss Plukon in den folgenden Fällen so schnell wie möglich, in jedem Fall jedoch vor der (ersten) Lieferung, schriftlich informieren:
(a) wenn der Lieferant zum Zwecke der Ausführung des Vertrags Güter liefert und/oder Dienstleistungen erbringt, von denen bekannt ist, dass diese eine Gefahr für Mensch, Tier und/oder Umwelt darstellen (können);
(b) wenn der Lieferant zum Zwecke der Ausführung des Vertrags Güter liefert und/oder Dienstleistungen erbringt, bei denen sich die in (a) genannte Gefahr in Kombination mit solchen Gütern und/oder Dienstleistungen realisiert, von denen er weiß oder vernünftigerweise wissen müsste, dass Plukon diese verwendet;
(c) wenn die Verwendung der zu liefernden Güter und/oder zu erbringenden Dienstleistungen durch Plukon, soweit der Lieferant weiß oder vernünftigerweise wissen müsste, zu Abfallstoffen führt, für die bestimmte rechtliche Vorschriften gelten;
(d) wenn die zu liefernden Güter selbst Abfallstoffe sind, für die bestimmte rechtliche Vorschriften gelten.
Plukon ist in jedem dieser Fälle berechtigt, den betreffenden Vertrag vollständig oder teilweise aufzulösen.

**19. Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum**
19.1. Alle Informationen, die Angebotsanforderung, Skizzen, Zeichnungen, Modelle, Entwürfe, Spezifikationen, Daten, Dokumente und alle sonstigen betrieblichen Informationen, die Plukon im Rahmen (des Zustandekommens) des Vertrags an den Lieferanten übermittelt und/oder erzeugt hat, darf der Lieferant ausschließlich zu dem Zweck verwenden, zu dem Plukon ihm diese übermittelt hat; diese bleiben jederzeit im Eigentum von Plukon.
19.2. Wenn an den gelieferten Gütern und Dienstleistungen oder zugehörigen Unterlagen und Materialien des Lieferanten Rechte an geistigem Eigentum bestehen, erwirbt Plukon ein kostenloses Recht zu deren Nutzung im Wege einer nicht ausschließlichen, weltweiten, unkündbaren, endlosen Lizenz samt dem Recht zur Erteilung von Unterlizenzen. Dieses Nutzungsrecht umfasst die Zustimmung für Plukon, alle Befugnisse in Bezug auf die ausgelieferten Güter und/oder die erbrachten Dienstleistungen oder in Verbindung damit für Plukon oder zu Gunsten von Plukon auszuüben oder ausüben zu lassen, auf welche Weise und in welcher Form auch immer, unter der Voraussetzung, dass dies im Rahmen der normalen Aktivitäten von Plukon erfolgt.
19.3. Alle Rechte an geistigem Eigentum, die infolge der Lieferung von Gütern und der Erbringung von Dienstleistungen durch den Lieferanten oder sein Personal entstehen, stehen Plukon zu.
19.4. Soweit für die Übertragung solcher Rechte gewisse Maßnahmen erforderlich sein sollten, wird der Lieferant auf erste Anforderung von Plukon bedingungslos an der Übertragung solcher Rechte mitwirken.
19.5. Der Lieferant hält Plukon schadlos in Bezug auf Ansprüche in Verbindung mit der Verletzung von Rechten Dritter an geistigem Eigentum sowie in Bezug auf vergleichbare Ansprüche etwa in Bezug auf Know-how oder unlauteren Wettbewerb. Der Lieferant ist verpflichtet, auf seine eigenen Kosten alles zu tun, was für die Ergreifung aller Maßnahmen erforderlich ist, die zur Verhinderung eines Betriebsstillstandes bei Plukon sowie zur Beschränkung der durch Plukon aufzuwendenden Zusatzkosten oder der Plukon in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden beitragen können.
19.6. Abweichend von den Bestimmungen in Artikel 19.2 gilt Folgendes: Wenn Plukon im Rahmen des Vertrags zu einem Forschungs- oder Entwicklungsprozess beigetragen hat, stehen alle Rechte an geistigem Eigentum jeglicher Art, das während des Forschungs- oder Entwicklungsprozesses entstanden ist, Plukon zu. Artikel 19.4 findet entsprechende Anwendung. Der Lieferant wird Plukon unverzüglich nach deren Entstehung über die Sachen, die beim betreffenden Forschungs- oder Entwicklungsprozess für einen Schutz aufgrund von Rechten an geistigem Eigentum in Betracht kommen, informieren und Plukon alle Informationen und Daten verschaffen, die erforderlich sind, um einen Antrag auf Eintragung dieser Rechte an geistigem Eigentum bei der (den) zuständigen Behörde(n) einzureichen. Es wird in jedem Fall dann unterstellt, dass Plukon zu einem Forschungs- oder Entwicklungsprozess beigetragen hat, wenn Plukon (technisches) Know-how, Testvorrichtungen und/oder Forschungs- und Entwicklungsbudgets zur Verfügung gestellt hat oder wenn Plukon einen Auftrag zur Entwicklung spezifischer Güter und/oder Dienstleistungen gemäß den Anweisungen und/oder Spezifikationen von Plukon erteilt hat. Soweit für die oben genannten Plukon zustehenden Rechte an geistigem Eigentum Rechte des Lieferanten (an geistigem Eigentum) genutzt werden, erteilt der Lieferant Plukon daran ein kostenloses Nutzungsrecht im Wege einer nicht ausschließlichen, weltweiten, unkündbaren, endlosen Lizenz samt dem Recht zur Erteilung von Unterlizenzen.
19.7. Der Lieferant wird sich weder unmittelbar noch mittelbar der Ausübung der in Artikel 19.2 und 19.6 genannten Lizenzen durch Plukon sowie durch Parteien, die mit Plukon verbunden sind, wie etwa Abnehmer, Lieferanten, Kooperationspartner und sonstige durch Plukon zu benennende Parteien, widersetzen.

**20. Produktionsgeräte**
20.1. Alle Sachen, die zu Gunsten der Produktion vom Lieferanten oder in seinem Namen verwendet werden – wie etwa Matrizen, Formen, Stempel, Prototypen, spezielle Geräte und Zeichnungen („Produktionsgeräte"), und die von Plukon geliefert oder von dem Lieferanten hergestellt oder gekauft worden sind, bleiben im oder gelangen unverzüglich nach der Produktion ins Eigentum von Plukon.
20.2. Der Lieferant ist verantwortlich für die Lagerung und trägt das Risiko für Schäden an und/oder den Verlust dieser Produktionsgeräte und wird für deren ordnungsgemäße Instandhaltung sorgen. Die Produktionsgeräte müssen - wenn gerade nicht damit produziert wird - getrennt vom Produktionsraum gelagert werden.
20.3. Der Lieferant wird die Produktionsgeräte dergestalt kennzeichnen, dass Plukon jederzeit ihre Eigentumsrechte ausüben kann und einen ungehinderten Zugang zu diesen Produktionsgeräten hat.
20.4. Wenn Dritte drohen, sich die Produktionsgeräte anzueignen, muss der Lieferant Plukon darüber unverzüglich informieren.
20.5. Der Lieferant wird ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Plukon keine Produktionsgeräte an eine andere Partei verkaufen oder übertragen.

**21. Personenbezogene Daten**
21.1. Soweit der Lieferant im Rahmen der Ausführung des Vertrags personenbezogene Daten für Plukon verarbeitet, gilt der Lieferant als Verantwortlicher im Sinne des niederländischen Datenschutzgesetzes (Wet bescherming persoonsgegevens (Wbp)) und gilt der Vertrag ferner als Vertrag im Sinne von Artikel 14 Absatz 2 Wbp. Der Lieferant ist vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Verpflichtungen nicht berechtigt, die personenbezogenen Daten, die ihm zur Verfügung gestellt werden, zu irgendeinem Zeitpunkt vollständig oder teilweise auf irgendeine andere Weise als zum Zwecke der Ausführung des Vertrags zu verwenden (verwenden zu lassen). Der Lieferant hält Plukon schadlos in Bezug auf alle Ansprüche Dritter in Verbindung mit einer unbefugten Verwendung durch den Lieferanten oder Dritte infolge der Verletzung seiner Verpflichtungen. Etwaige diesbezüglich durch die niederländische Datenschutzbehörde (CBP) auferlegte Geldbußen trägt der Lieferant.
21.2. Der Lieferant wird im in Artikel 21.1 genannten Fall geeignete technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen treffen, um die personenbezogenen Daten vor Verlust oder jeder Form einer unrechtmäßigen Verarbeitung zu schützen. Diese Vorkehrungen garantieren unter Berücksichtigung des Standes der Technik und der Kosten für deren Umsetzung ein geeignetes Sicherheitsniveau angesichts der Risiken, die die Verarbeitung und die Art der zu schützenden Daten mit sich bringen. Die Vorkehrungen zielen unter anderem auf die Vermeidung jeder unnötigen Sammlung und Weiterverarbeitung personenbezogener Daten ab. Der Lieferant legt die Vorkehrungen schriftlich fest.
21.3. Der Lieferant verarbeitet personenbezogene Daten im Sinne von Artikel 1 Wbp auf ordnungsgemäße und sorgfältige Weise sowie im Einklang mit dem geltenden Recht sowie einem eventuell geltenden Verhaltenskodex von Plukon. Dies gilt uneingeschränkt auch für die grenzüberschreitende Versendung und/oder Verbreitung und/oder Übermittlung personenbezogener Daten in Nicht-EU-Länder/n. Bevor der Lieferant von Plukon stammende personenbezogene Daten außerhalb der EU verarbeitet, muss er dafür die schriftliche ausdrückliche Zustimmung von Plukon einholen.
21.4. Die unten in Artikel 22 beschriebenen Geheimhaltungsverpflichtungen finden entsprechende Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten.

**22. Geheimhaltung**
Der Lieferant hat über das Zustandekommen und den Inhalt jedes mit Plukon geschlossenen Vertrags ebenso wie über alle Informationen, die der Lieferant im Rahmen (des Zustandekommens) eines Vertrags von Plukon oder auf deren Veranlassung empfängt, gegenüber Dritten – jederzeit – Geheimhaltung zu wahren, sofern und soweit der Lieferant nicht aufgrund einer nationalen oder internationalen Rechtsvorschrift verpflichtet ist, Dritten bestimmte Auskünfte zu erteilen. Im letztgenannten Fall unterrichtet der Lieferant Plukon davon so schnell wie möglich.

**23. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**
23.1. Der Vertrag zwischen Plukon und dem Lieferanten unterliegt ausschließlich niederländischem Recht, mit der Maßgabe, dass die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG) ausgeschlossen ist.
23.2. Streitfälle, die sich aus einem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag ergeben oder mit ihm in Zusammenhang stehen, werden ausschließlich bei der Rechtbank Overijssel, Zweigstelle Zwolle (Niederlande), anhängig gemacht.
23.3. Ungeachtet der Bestimmungen in Artikel 23.2 hat Plukon jederzeit das Recht, den Lieferanten bei Bedarf vor einem nach niederländischem Recht oder vor einem nach einem geltenden internationalen Übereinkommen zuständigen Gericht zu verklagen oder aber gegen den Lieferanten auf Wunsch ein Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Schiedsgerichtsordnung des Niederländischen Instituts für Schiedsgerichtsbarkeit (NAI) anhängig zu machen. Im letztgenannten Fall wird das Schiedsgerichtsverfahren von einem dreiköpfigen Schiedsgericht am Schiedsgerichtsort Zwolle (Niederlande) nach den geltenden rechtlichen Regeln durchgeführt und entschieden.

**24. Übersetzungen**
Es können Übersetzungen der Geschäftsbedingungen in Umlauf gebracht werden. Grundsätzlich ist jedoch stets der niederländische Wortlaut maßgeblich.

**25. Änderung der Geschäftsbedingungen**
25.1. Plukon hat das Recht, einseitig Änderungen an den für einen Vertrag geltenden Geschäftsbedingungen vorzunehmen.
25.2. Plukon übermittelt dem Lieferanten gegebenenfalls per E-Mail rechtzeitig die geänderten Geschäftsbedingungen und gibt dem Lieferanten die Gelegenheit, innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Erhalt der geänderten Geschäftsbedingungen schriftlich oder per E-Mail Widerspruch gegen diese einzulegen. Legt der Lieferant keinen Widerspruch ein, so wird davon ausgegangen, dass der Lieferant sich mit den übermittelten geänderten Geschäftsbedingungen einverstanden erklärt.
25.3. Änderungen treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, der bei Übermittlung der geänderten Geschäftsbedingungen angekündigt wurde. Wurde kein Zeitpunkt des Inkrafttretens mitgeteilt, so treten die Änderungen gegenüber dem Lieferanten in Kraft, nachdem er über die Änderung in Kenntnis gesetzt wurde und die oben erwähnte Frist von vierzehn (14) Tagen abgelaufen ist, ohne dass der Lieferant Widerspruch gegen die Änderung eingelegt hat.
25.4. Legt der Lieferant innerhalb der genannten Frist Widerspruch gegen die geänderten Geschäftsbedingungen ein, hat Plukon das Recht, die zu diesem Zeitpunkt mit dem Lieferanten bestehenden Verträge mit sofortiger Wirkung zu beenden, ohne dass Plukon in diesem Fall schadenersatzpflichtig ist.

**ANLAGE ‚ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN'**
**ZU DEN ALLGEMEINEN EINKAUFSBEDINGUNGEN DER PLUKON FOOD GROUP**

Diese Anlage ‚Erbringung von Dienstleistungen' ist eine Ergänzung zu den Geschäftsbedingungen und findet neben den Bestimmungen aus den Geschäftsbedingungen ebenfalls Anwendung, wenn der Lieferant (auch) Dienstleistungen erbringt. Die in der Anlage ‚Erbringung von Dienstleistungen' mit einem großen Anfangsbuchstaben versehenen Begriffe [bezieht sich auf die niederländische Fassung] haben die gleiche Bedeutung wie in den Geschäftsbedingungen.

**26. Dienstleistungserbringung**
26.1. Plukon kann den Ort, an dem die Dienstleistungen erbracht werden, ändern, sofern sie dies dem Lieferanten rechtzeitig mitteilt. Wenn die Änderung nachweisbar zu höheren Kosten für den Lieferanten führen, können diese im gegenseitigen Einvernehmen für eine Vergütung in Betracht kommen. Im gegensätzlichen Fall hat Plukon Anspruch auf eine entsprechende Reduzierung der Vergütung.
26.2. Wenn Plukon den Vertrag mit dem Ziel geschlossen hat, dass dieser durch eine oder mehrere bestimmte Personen ausgeführt wird, sorgt der Lieferant dafür, dass diese Personen tatsächlich mit der Ausführung betraut werden und bleiben.
26.3. Die tägliche Leitung und Beaufsichtigung der Erbringung der Dienstleistungen obliegt dem Lieferanten, wenn nicht anders vereinbart.

**27. Austausch von Personal des Lieferanten**
27.1. Der Lieferant ist befugt, sein Personal auszutauschen, unter der Maßgabe jedoch, dass der Lieferant dies im Voraus ankündigen und Plukon die Gelegenheit erhalten muss, dagegen Bedenken anzumelden. Plukon darf ihre Zustimmung nur aus berechtigten Gründen verweigern und ihre Zustimmung an Bedingungen knüpfen.
27.2. Beim Austausch von Personal stellt der Lieferant Plukon keine Kosten in Verbindung damit in Rechnung, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass eine Bitte um Austausch einer angemessenen Grundlage entbehrte.
27.3. Beim Austausch von Personal stellt der Lieferant zum gleichen Tarif Personal zur Verfügung, das in Bezug auf Fachkunde, Ausbildung und Erfahrung dem ursprünglich eingesetzten Personal mindestens gleichwertig ist.
27.4. Auf erste Anforderung von Plukon muss der Lieferant Personal auf adäquate Weise austauschen, wenn Plukon die berechtigte Vermutung hat, dass das betreffende Personalmitglied Aktivitäten entfaltet (entfalten kann), die Plukon schaden (können).

**28. Weitervergabe an Nachunternehmer**
28.1. Bei der Ausführung des Vertrags darf der Lieferant nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Plukon Dienstleistungen Dritter in Anspruch nehmen. Plukon kann diese Zustimmung an Bedingungen knüpfen.
28.2. Die Zustimmung von Plukon lässt die eigene Verantwortung und Haftung des Lieferanten für die Erfüllung der ihm aufgrund des Vertrags obliegenden Verpflichtungen sowie der ihm gemäß den geltenden Rechtsvorschriften obliegenden Verpflichtungen unberührt.

**29. Urlaub, Kurse, Reise- und Aufenthaltszeit des Personals des Lieferanten**
29.1. Das Personal des Lieferanten nimmt seinen Urlaub in Absprache mit Plukon und unter Berücksichtigung des normalen Verlaufs der Arbeiten in Anspruch.
29.2. Urlaub, den das Personal des Lieferanten in Anspruch nimmt, geht auf Kosten des Lieferanten.
29.3. Zu Lasten von Plukon gehen ausschließlich Kosten und Zeit in Bezug auf Kurse für Personal des Lieferanten, an denen dieses auf ausdrücklichen Wunsch von Plukon teilnimmt.
29.4. Reise- und Aufenthaltszeit des Personals des Lieferanten geht, wenn nicht schriftlich ausdrücklich anders vereinbart, auf Kosten des Lieferanten.
29.5. Plukon kann jährlich einige Tage benennen, an denen ihr Betrieb aus näher anzugebenden Gründen geschlossen ist. In diesem Fall verrichtet das Personal des Lieferanten keine Arbeiten an den Standorten.

**30. Schadloshaltung, Entleiherhaftung**
30.1. Der Lieferant garantiert, dass die Mitarbeiter, die auf irgendeine Weise (durch Weitervergabe an Nachunternehmer, Entsendung, Verleihung, als Selbstständiger ohne Personal usw.) zu Gunsten von Plukon eingesetzt werden, alle gesetzlichen Verpflichtungen erfüllen und beispielsweise über eine Arbeitserlaubnis, gültige sog. VAR-Erklärungen (Erklärungen zur Arbeitsbeziehung), BGL usw. verfügen. Falls einschlägig, garantiert der Lieferant ferner, dass diese Mitarbeiter im Einklang mit den gesetzlichen und/oder tariflichen Bestimmungen entlohnt werden.
30.2. Der Lieferant hält Plukon schadlos in Bezug auf alle möglichen Ansprüche Dritter (wie etwa der Mitarbeiter, des Finanzamtes, der UWV (Behörde zur Ausführung von Arbeitnehmerversicherungen, Inspectie SZW (Behörde des niederländischen Sozial- und Arbeitsministeriums) usw.), darin inbegriffen Ansprüche in Verbindung mit Unfällen sowie Ansprüche, die auf die angebliche Existenz eines Arbeitsvertrags gestützt werden.
30.3. Der Lieferant hält Plukon schadlos in Bezug auf jegliche Entleiherhaftung für die Lohnsteuern und die Umsatzsteuer, die der Lieferant oder durch den Lieferanten beauftragte Dritte in Verbindung mit der Ausführung des Vertrags schulden oder schulden werden.
30.4. Zu Beginn der Arbeiten und anschließend jedes folgende Kalenderjahr wird der Lieferant Plukon auf erste Anforderung eine Erklärung des Finanzamtes und/oder der UWV in Bezug auf das Zahlungsverhalten übermitteln, aus der ferner hervorgeht, dass für das Personal, das beim Lieferant beschäftigt ist, und/oder für durch den Lieferanten zu beauftragende Dritte Steuern und Sozialabgaben abgeführt worden sind. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung berechtigt Plukon, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, ohne gegenüber dem Lieferanten auf irgendeine Weise schadenersatzpflichtig zu sein.
30.5. Plukon darf die Lohnsteuern und die Umsatzsteuer, die der Lieferant in Verbindung mit der Ausführung des Vertrags abführen muss:
(a) direkt an das Finanzamt zahlen oder
(b) auf ein sog. G-Konto (Sperrkonto) des Lieferanten überweisen. Wenn der Lieferant über kein G-Konto verfügt, eröffnet dieser nach Möglichkeit auf erste Anforderung von Plukon ein G-Konto und tut dieser alles, was für dessen Nutzung erforderlich ist.